

Sportgemeinschaft > Marienburger Höhe von 69 < e.V.

> TENNIS <

Gem. § 3 der Satzung der Sportgemeinschaft Marienburger Höhe (SGM) hat die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung am 27. Februar 2009 die nachstehende

Geschäftsordnung

für die Tennisabteilung beschlossen:

1. Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung der SGM in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit die Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, gilt die Satzung der SGM für die Tennisabteilung entsprechend.

2. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zur Tennisabteilung wird auf schriftlichen Antrag erworben; sie setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorsitzenden der Tennisabteilung schriftlich widersprochen wird. Die Schriftform gilt auch mit einer E-Mail als gewahrt.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt immer zum Ersten des in dem Aufnahmeantrag genannten Beitrittsmonats.

(3) Einem Mitglied der Tennisabteilung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die nur in Bezug auf die Abteilung wirkende Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung für die Tennisabteilung erhoben.

3. Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Antrags- und Stimmrecht, die in dem Kalenderjahr, in dem die Versammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

(2) Die Schriftform und die Frist für die Einladung zur Mitgliederversammlung werden gewahrt, wenn die Einladung an die Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand eine E-Mail Adresse angegeben haben, elektronisch versandt wird. Für die Fristwahrung reicht in diesem Fall das Datum der Absendung. Die versäumte Mitteilung einer Adressenänderung oder technische Probleme beim Empfänger der Mail gehen nicht zu Lasten des Absenders.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die auf der mit der Einladung zu der Versammlung bekannt gegebenen Tagesordnung stehen sowie über die Anträge, die dem Vorsitzenden aufgrund der Einladung schriftlich und fristgerecht zugegangen sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und wählt die Vorstandsmitglieder sowie zwei Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre. Die Wahl für 1 Jahr ist im Einzelfall zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen dieser Geschäftsordnung und der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.

4. Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Der Vorstand setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Platzwart/in
- Beisitzer/innen

(3) Bleiben Funktionen unbesetzt, regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung. Die Funktionen – mit Ausnahme der des Vorsitzenden - können auch mit mehr als einer Person besetzt werden. Der Vorstand kann jederzeit weitere Funktionen einrichten, Personen in den Vorstand berufen und frei werdende oder unbesetzte Funktionen besetzen. Diese Personen stellen sich in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Wahl.

(4) Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied der SGM sein.

5. Genehmigung

Der Vorstand der SGM hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 5. Februar 2009 genehmigt.